



# KLEINGARTENVEREIN MERING e.V.

GEGRÜNDET 1919



KLEINGARTENVEREIN MERING e.V.

## **Gartenordnung des Kleingartenverein Mering e.V.**

**Die Gartenordnung wird vom Vorstand gemäß §10 Nr. 14 der Satzung des Kleingartenverein Mering e.V. in Verbindung mit §§ 1-3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweiligen gültigen Fassung erlassen.**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1) Allgemeines .....	3
2) Kleingärtnerische Nutzung .....	3-4
3) Pflege und Instandhaltung der Kleingartenanlage.....	4
4) Gemeinschaftsarbeit .....	5
5) Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle .....	5
6) Gartenlaube und sonstige bauliche Anlagen.....	6-7
7) Gehölze .....	7
8) Grenzeinrichtungen.....	7
9) Pflanzenschutz und Düngung .....	8
10) Bodenpflege und Bodenschutz .....	8
11) Abfallbeseitigung.....	8
12) Tier- und Umweltschutz .....	9
13) Tierhaltung.....	9
14) Wasserversorgung.....	9-10
15) Verkehr .....	10
16) Ruhe und Ordnung .....	10
17) Bewertung und Entschädigung bei Pächterwechsel .....	11
18) Hausrecht, Aufsicht, Verwaltung .....	11
19) Verstöße gegen die Gartenordnung.....	11
20) Änderungen .....	12
21) Inkrafttreten.....	12

# **GARTENORDNUNG**

## **des Kleingartenvereins Mering e.V.**

Die Gartenordnung wird vom Vorstand gemäß §10 Nr. 14 der Satzung des Kleingartenverein Mering e.V. in Verbindung mit §§ 1-3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweiligen gültigen Fassung erlassen.

### **1. Allgemeines**

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages bzw. Pachtvertrages (im Folgenden immer: Unterpachtvertrag = Pachtvertrag) und für jeden Unterpächter bzw. Pächter (im Folgenden immer: Pächter) bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens der Gemeinde Mering und dem Kleingartenverein Mering überlassenen Grundstück bzw. durch einen Pachtvertrag seitens des Kleingartenverein Mering e.V. (als Eigentümer) dem Pächter überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und des Zwischenpachtvertrages bzw. Pachtvertrages
- c) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter bzw. Zwischenpächter (im Folgenden immer: Verpächter = Zwischenpächter) bzw. den Eigentümer (im Folgenden immer: Verpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Der Pachtvertrag beginnt mit Zuteilung eines Kleingartens, Hinterlegung der Kautions gem. Gebührenordnung und mit der Unterschrift beider Vertragsparteien.
- e) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

### **2. Kleingärtnerische Nutzung**

- a) Der durch den Pachtvertrag den Pächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in §1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß §1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung

der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.

- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchttragenden Ziergehölzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Für den Anteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an der Gartenfläche wird folgender Prozentsatz festgelegt: **Mindestens ein Drittel für Anbau** - Beete, Gewächshaus und max. 3 Hochbeete, **ein Drittel für die Erholung** - Hütte, Rasen, Gartenteich, Spielgeräte und **ein Drittel Zierbepflanzung** – Rosen, Blumen, Sträucher etc.

### 3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Pächter einer Kolonie sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.
- b) Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand im Gesamtbereich der Kleingartenanlagen nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter im Gesamtbereich der Kleingartenanlagen.
- c) Die Pächter der Kolonien Alte Römerstraße und Martin-Rieger-Land sind verpflichtet, die vom Verein geschaffene Toilettenanlage sauber zu halten, d. h. wöchentlich zu reinigen (Reinigungsplan hängt in den Toiletten aus) und den Müll zur Entsorgung mit nach Hause zu nehmen. Bei fehlender Reinigung werden 20,00 Euro Ersatzleistung erhoben, welche der nachfolgende Pächter für den Mehraufwand der Reinigung erhält. Bei mehrmaligem Fehlverhalten oder Nichtzahlung der Ersatzleistung ist der vom Verein gestellte Schlüssel zur Toilettenanlage zurückzugeben.
- d) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Die Außenumzäunung der Kleingartenanlagen ist Eigentum des Kleingartenverein Mering e.V. und daher schonend zu behandeln. Bei Beschädigung ist der Zaun vom jeweiligen Pächter (ggf. vom Schädiger) wieder instand zu setzen. Innenzäune sind niedrig zu halten und sollen nach **vorheriger Absprache** mit dem Nachbarn und dem Obmann 1 Meter nicht überschreiten. Auf diese kann im gegenseitigen Einverständnis verzichtet werden.
- e) Der an die Parzelle angrenzende Innen Weg und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün ist von jedem Pächter selbst zu pflegen und instand zu halten. Gemeinschaftliche Außenhecken werden von der Gemeinschaft innen und außen gepflegt.

#### **4. Gemeinschaftsarbeit**

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlagen.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit wird von den Obmännern der einzelnen Kolonien und dem Vorstand festgelegt. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden können Kolonie übergreifend geleistet werden.
- c) Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlagen Folge zu leisten.
- d) Von der Gemeinschaftsarbeit sind nur Behinderte ab 50% Behinderung und Pächter mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter befreit. Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen sind möglich, und werden vom Vorstand geregelt
- e) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- f) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 19 der Gartenordnung.

#### **5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle**

- a) Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, dazu zählt auch die Unkrautfreiheit der gesamten Innenseiten der Umzäunung.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 2 der Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Bio-Gärten müssen im Pflegezustand den Anforderungen einer gepflegten Kleingartenanlage entsprechen.
- d) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
- e) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden.

## 6. Gartenlaube und sonstige baulichen Anlagen

### Gartenlaube:

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen nach §3 Abs. 2 BKleingG.
- b) Vor der Errichtung / Umbau von Gartenlauben sind Planskizzen, Material und Maßangaben in das jeweils gültige Formular „Bauantrag“ einzutragen und bei dem Obmann der Kolonie einzureichen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt. Es sind nachfolgende bauliche Größen einzuhalten:
  - Gartenlauben einschließlich Geräteraum inklusiv Dachüberstand und überdachtem Freisitz (Terrasse) dürfen 24 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht übersteigen
  - die Gesamthöhe der Gartenlaube vom Boden bis zum Dach darf 2,7 Meter nicht übersteigen. Der Grenzabstand muss 1,0 Meter betragenIm Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Verpächter berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Verpächter berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Pächters beseitigen zu lassen.
- c) Nach dem BKleingG § 3 Abs. 2 ist die Errichtung von Gartenlauben nur in einfacher Ausführung zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Dieser Regelung liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Gartenhäuser der Kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner nur einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen sollen.
- d) Für die Gartenlaube ist eine Gebäudeversicherung abzuschließen. (sh. Gebührenordnung)
- e) Der Anschluss der Laube an das Storm Versorgungsnetz, an das Fernmelde-netz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet
- f) Als Toilette kann in der Gartenlaube ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt.
- g) Zulässig ist die Ausstattung des Gartens mit mobilen Solaranlagen.
- h) Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.
- i) Unzulässig ist die Ausstattung der Laube mit Kaminen.

### Sonstige bauliche Anlagen:

- j) Vor der Errichtung/ Umbau von Gewächshäusern, Zäunen und Gartenteichen und Solaranlagen sind Planskizzen, Material und Maßangaben in das jeweils gültige Formular „Bauantrag“ einzutragen und bei dem Obmann der Kolonie einzureichen. Mit dem Bau solcher Einrichtungen darf erst begonnen werden,

wenn die schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt. Es sind nachfolgende bauliche Größen einzuhalten:

- Gewächshäuser dürfen die Länge von 3,0 Meter, Breite von 2,5 Meter und die Höhe von 2,3 Meter nicht übersteigen. Der Grenzabstand muss 1,0 Meter betragen
  - Bei Gartenteichen ist die Größe auf max. 4m<sup>2</sup> und 0,8 Meter Tiefe begrenzt; Zur Dichtung des Teiches sind nur Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine zulässig. Der gesamte Teich muss umzäunt werden.
  - Solarpanel max. 2 Stück mit Größe 1,70m x 1,00m bzw. 3,4 m<sup>2</sup>. Der ordnungsgemäße Anschluss sollte von einem Fachmann überprüft werden.
- k) **Unzulässig** sind folgende baulichen Anlagen: gemauerte Grills, Kleintierställe, Hüpfburgen, Trampoline. Diese baulichen Anlagen werden, sofern unzulässig erstellt, bei der Übergabe nicht bewertet und müssen entfernt werden.
- l) **Zulässig** sind folgende baulichen Anlagen: Plastikrutsche (Podest Höhe 1,50 Länge 2,50), Schaukeln einsitzig (H:1,98, B:1,35, T:1,55), Spielhäuser (1,60x1,40x1,60) und kleine Sandkästen (1,50x1,50), die aber bei Gartenaufgabe auf eigene Kosten entfernt werden müssen. Die Spielgeräte werden auf die 1/3 Regelung (Erholung) angerechnet.
- m) **Zeitweise zulässig** sind folgende bauliche Anlagen: Kinderplanschbecken (1,52mx1,52mx0,30m; Fassungsvermögen 282 Liter) Partyzelte für den Tag der Feier, der Abbau muss nach Beendigung der Feier erfolgen

## 7. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume, und Sträucher), dürfen die Höhe von 4 Metern nicht überschreiten. Obstbaumpflanzungen sind wünschenswert, dabei sind Halbstämme oder Säulen- bzw. Spalierbäume zu bevorzugen. Die Grenzabstände zum Nachbargrundstück müssen zwischen 1 – 4 Meter, je nach Art und Wachstum betragen.
- b) **Eine separate Liste aller verbotenen Bäume und Sträucher (u.a. Nadelgehölze, Koniferen) ist Bestandteil dieser Gartenordnung.**
- c) Hecken als Außengrenzbepflanzung der Kolonie sind zulässig, dürfen aber eine Höhe von 2,00 Metern nicht überschreiten.
- d) Sichtschutzhecken an der Terrasse o.ä. dürfen eine Höhe von 1,80m nicht überschreiten
- e) durchgängige Hecken an der Seite zum Gemeinschaftsweg sind verboten

## 8. Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedigungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nicht verändert werden.

## **9. Pflanzenschutz und Düngung**

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes und dem Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- c) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

## **10. Bodenpflege und Bodenschutz**

- a) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.

## **11. Abfallbeseitigung**

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienende Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe, gelagert oder verwertet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einem Kompostplatz zu kompostieren, dieser ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbarem Platze einzurichten.
- d) Der Kompost ist so weit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- e) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.

## **12. Tier- und Umweltschutz**

- a) Während der Brutzeit der Vögel kann ein vorsichtiger Formschnitt (nachgewachsene Spitzen und Triebe) von Hecken und Sträuchern nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorgenommen werden. Untersagt ist ein kompletter Korrekturschnitt, schneiden auf Stock oder das Entfernen der Hecken und Sträucher vom 01.03.-30.09. Ausgenommen davon sind Obstbäume. Anzuraten ist ein Schneiden der Hecken und Sträucher im Februar.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten durch die Pächter wird begrüßt.
- c) Die Fütterung von freilaufenden Tieren (z.B. Katzen, Hunde, Enten etc.) ist nicht gestattet
- d) Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Verpächter zu beantragen. Der Pächter muss den Nachweis einer Versicherung, der Mitgliedschaft im Imkerverein und das Einverständnis der Nachbarn vorlegen.

## **13. Tierhaltung**

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (z.B. Kaninchen, Tauben, Gänse etc.) ist im Garten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
- c) Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

## **14. Wasserversorgung/ Bewässerung**

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Stelle bzw. Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Verpächters oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter.
- b) Eine Verlegung der offiziellen Wasserentnahmestelle (Zapfstelle) an einen anderen Platz oder die Verlegung von Wasserleitungen in die Gartenhütte und die Ableitung von Abwässern in den Untergrund ist nicht gestattet. Geheime bestehende Wasserleitungen müssen bei Gartenaufgabe vor Übergabe an den Nachpächter abgebaut werden.
- c) Pro Parzelle ist nur eine Wasserzapfstelle zulässig
- d) Es sind Regentonnen mit mind. 200l Fassungsvermögen aufzustellen

- e) sparsame Tröpfchen Bewässerungssysteme sind gestattet, wenn sie einen Aquastopp besitzen und vor Inbetriebnahme ein Antrag an die Vorstandschaft gestellt wird. Das System ist in einem Fachhandel zu kaufen und fachmännisch zu installieren. Für evtl. entstehende Wasserschäden haftet der Pächter
- f) Beim Verlassen des Gartens ist der Wasserschlauch von der Zapfstelle zu entfernen (ausgenommen sichtbare Tröpfchenbewässerungssysteme)
- g) Rasensprenger sind verboten

## **15. Verkehr**

- a) Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich.
- b) Die Benutzung von Fahrrädern und Kfz jeglicher Art ist auf den Wegen der Kleingartenanlage nicht erlaubt. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand bzw. die Obmänner der einzelnen Kolonien.

## **16. Ruhe und Ordnung**

- a) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:
  - täglich zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr,
  - an Sonn- und Feiertagen ganztags.
- b) Die Lautstärke von Rundfunk-, und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- c) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.
- d) Kriminelle Handlungen seitens des Pächters oder dessen Angehörigen, werden mit sofortiger Kündigung des Pachtverhältnisses geahndet.
- e) Verboten ist das Räuchern und Grillen in den Gartenlauben oder Nebengebäuden aus Holz.
- f) Offene Feuer als Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer in Feuerstellen (Feuerschalen oder ähnlichen Behältnissen) dürfen nur unter folgenden Bestimmungen entfacht werden:
  - Aufstellen der Feuerstelle weit weg von brennbaren Materialien wie Büschen, Bäumen oder Gebäuden
  - Befeuerung nur mit naturbelassenem, stückigem Holz oder gepressten Holzbriketts
  - Durchmesser der Feuerstelle maximal ein Meter
  - Bereitstellen einer ausreichenden Menge an Löschmaterial (Kübel Wasser oder Sand)
  - Verbot der Befeuerung bei starker Trockenheit oder starkem Wind

## **17. Bewertung bei Pächterwechsel**

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe des Gartens durch den Pächter oder der Kündigung durch den Verpächter ist von dem durch den Verpächter bestimmten Nachpächter ein Ablösebetrag (nach den für beide Seiten verbindlichen Bewertungsrichtlinien des LBK) für die dem bisherigen Pächter gehörenden Gartenanlagen zu entrichten.
- b) Der Ablösebetrag wird durch den vom Landesverband Bayerischer Kleingärtner (LBK) ausgebildeten Bewerter ermittelt, in einem Bewertungsprotokoll dokumentiert und festgelegt.  
Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger fällig.
- c) Bei unentschuldigtem Fehlen zum vereinbarten Bewertungstermin wird eine Geldbuße gemäß der Gebührenordnung erhoben. Diese ist vom bisherigen Pächter zu zahlen.
- d) Die Kosten der Bewertung trägt der bisherige Pächter gemäß Gebührenordnung.
- e) Die hinterlegte Kautions wird erst ein halbes Jahr nach Übergabe des Gartens ausgezahlt.

## **18. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung**

- a) Der Verpächter sowie seine Beauftragten sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung (i.d.R. bei der jährlichen Gartenbegehung) die Gartenparzelle inkl. aller Anlagen zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.

## **19. Verstöße gegen die Gartenordnung**

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Verpächters eine Geldbuße verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Pächters in Betracht kommt.

## **20. Änderungen**

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Pächter
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

## **21. Inkrafttreten**

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.04.2022 beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft. Die Ergänzungen der Gartenordnung wurden in der Mitgliederversammlung am 11.05.2024 beschlossen und treten mit dem Beschluss in Kraft. Alle früheren Gartenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Alexandra Jemeljanova  
1. Vorsitzende Kleingartenverein Mering e.V.

Michael Kiese  
2. Vorsitzender Kleingartenverein Mering e.V.